

Satzung der Kielzugvogel-Klassenvereinigung e.V.

A) Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt den Namen Kielzugvogel-Klassenvereinigung e.V.. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR2017 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere mit dem Kielzugvogel nach vom Deutscher Segler-Verband e.V. genehmigten Zeichnungen und Bauvorschriften, die von ihr überwacht und deren Änderungen bzw. Ergänzungen in Übereinstimmung mit dem Deutscher Segler-Verband e.V. veranlasst werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Kielzugvogel-Klassenvereinigung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Koordination des Regatta- und Fahrtensegelns mit dem Kielzugvogel, sowie der Herausgabe von Informationen, Jahrbüchern und technischen Informationen verwirklicht.

Die Klassenvereinigung ist selbstlos tätig. Mittel der Klassenvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Vereinsmitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters hinzuzufügen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres, eingehend bei der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden
- Ausschluss aus dem Verein / Streichung aus der Mitgliederliste
- Tod
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Mitgliedspersonen

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge und Gebühren

Der jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. des laufenden Jahres zu leisten. Durch den geschäftsführenden Vorstand benannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D)Die Organe des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Allgemeines:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per Textform (z.B. E-Mail oder Brief) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder bevollmächtigen dann ein Mitglied, das die Versammlung wie der Vorstand unter Beachtung der vorstehenden Regeln einberuft

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung insbesondere für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

(2) Abstimmungen / Wahlen / Beschlüsse

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Stimmrecht:

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Mitgliederversammlung werden die nicht persönlich anwesenden Mitglieder durch ihre Flottenkapitäne oder deren schriftlich benannte Vertreter derselben Flotte vertreten.

(4) Wahl des Vorstands:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

Alle Mitglieder können bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle einreichen. Diese Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Vertreter vorgetragen werden. Eingegangene Anträge sowie die endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

(6) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- Erweiterung des Gesamtvorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Festlegung der Ranglistenregatten und deren Wertungsfaktoren

§9 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

(2) Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Ausschüsse bilden.

(4) Ämter, Amtszeit, Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen

Nachfolger bestimmen.

(5) Stimmrechte, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch per Mail oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran mitwirken. Protokolle über die Beschlüsse per Telefon oder Mail sind entsprechend zu archivieren. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem technischen Referenten
- dem Sportwart
- dem PR-Manager
- dem Webmaster

Der Ablauf der Wahlen des Gesamtvorstands erfolgt analog zu den Wahlen des geschäftsführenden Vorstands.

Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- Bestimmung der Geschäftsstelle inkl. Aufwandsentschädigungen
- Vergabe von persönlichen Segelnummern
- Aufstellung / Genehmigung der Jahresrangliste

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Die bestehende Geschäftsstelle unterstützt aktiv den Vorstand.

E Sonstige Bestimmungen

§11 Regionale Organisation

Die Kielzugvogel-Klassenvereinigung e.V. sieht ihre regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder entsprechend den Bundesländern und ihren Flotten vor. Mitglieder der Kielzugvogel-Klassenvereinigung e.V. an einem Revier können sich zu einer Flotte zusammenschließen. In begründeten Fällen kann die Flottenzugehörigkeit vom Revier abweichen. Die Repräsentanten der Flotten sind die Flottenkapitäne. Sie werden auf einer jährlich stattfindenden Flottenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sollte eine Wahl nicht möglich sein, kann der Vorstand einen Flottenkapitän benennen.

§12 Messbriefe

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband e.V..

§13 Regeln, Vorschriften, Gesetze, Bestimmungen

Die Kielzugvogel-Klassenvereinigung e.V. bekennt sich zum Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verband e.V..

Sie kann durch Verbandsvereine des Deutschen Segler-Verband e.V. Ausschreibungen für Wettfahrten veranlassen.

§14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können, dabei ist §3 zu beachten.

§15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die beiden Kassenprüfer werden wechselseitig ein auf das andere Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und

rechnerischer Hinsicht berechtigt und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§16 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder der Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F Schlussbestimmungen

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck – Förderung des Jugendsegelns- zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. November 2017 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.